

behaltlosen Ja zu beantworten. In den Standes- und Berufsfragen ist das nämliche geleistet worden, was in einem selbständigen Verbands hätte geleistet werden können. Dagegen konnten die sozialen Belange der Mitglieder viel wirksamer vertreten werden, wie es in einem kleinen Verbands hätte geschehen können.

Einen erfreulichen Aufschwung hat auch die Beamtenfachgruppe zu verzeichnen. Die deutsche Beamtenbewegung, vor dem Kriege nichts anderes wie gesellige Vereine, die hin und wieder durch Einreichung einer Petition, die unbeachtet blieb, versuchte, sich sozial zu betätigen, wurde durch die Revolution selbst revolutioniert. Sie kam in eine Gärung, die heute noch nicht beendet ist. Noch nie haben sich die Verkehrs- und Betriebsbeamten in den alten sogenannten neutralen Beamtenverbänden wohl gefühlt. Sie, die zum größten Teile aus dem Arbeiterverhältnis in Beamtenstellungen hineingewachsen sind, fühlten sich in den alten Beamtenverbänden nicht heimisch. Wurden auch dort, weil in der verschwundenen Minderheit, vielfach als fünftes Rad am Wagen betrachtet. Reibungsflächen haben sich zwischen den beamteten Mitgliedern und den im tariflichen Arbeitsverhältnis stehenden nicht ergeben. Für einander und miteinander ist von allen Gruppen für das Wohl der Gesamtheit gearbeitet worden. Die Fachgruppenleitung wie auch das Organ derselben, die „Beamten-Rundschau“, haben mit Erfolg die in letzter Zeit sehr oft bedrohten Beamtenrechte zu wahren verstanden.

Ein deutliches Wort mußte auch zu der

Technischen Nothilfe

gesagt werden. Wir erkennen die Notwendigkeit und die Verdienste der Technischen Nothilfe in der Vergangenheit voll und ganz an. Doch unter den anormalen Verhältnissen der Revolutionszeit geschaffen, war ihre Existenzberechtigung von vornherein nur für eine bestimmte Zeit gegeben und anerkannt. Die Revolutionswellen haben sich gelegt. Gewerkschaftlicher Einfluß und gewerkschaftliche Disziplin sind wieder so weit erstarkt, daß die lebensnotwendigen öffentlichen Betriebe auch bei sozialen Kämpfen insoweit aufrechterhalten werden können, wie Gesundheit und Leben der Bevölkerung es erfordern. Diesbezügliche Vereinbarungen sind, soweit die gemeindlichen Betriebe hier in Betracht kommen, mit dem Arbeitgeberverband der Gemeinden getroffen worden. Ein Weiterbestehen der Technischen Nothilfe in ihrem bisherigen Umfange bedeutet eine Gefahr für den sozialen Aufstieg der Arbeitnehmer in den öffentlichen Betrieben, da sie sich als ein Hindernis für eine Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erwiesen hat. Sofortiger weiterer Abbau auf das unbedingt notwendige Maß und weiterer Ausbau des staatlichen Schlichtungswesens für die öffentlichen Betriebe ist eine Forderung, die der Verbandstag mit aller Entschiedenheit erheben muß.

Regie- oder Privatbetrieb.

Mit verstärktem Nachdruck wurde während der Inflationszeit die Propaganda für die Entkommunalisierung der öffentlichen Betriebe und Einführung des gemischt-wirtschaftlichen Systems geführt. Dieser nicht ohne Erfolg. Eine Anzahl Regiebetriebe sind in die Rechtsform einer

Aktien-Gesellschaft oder einer G. m. b. H. überführt worden. Wieder andere wurden, ohne den Besitzstand zu ändern, an private Gesellschaften verpachtet. Die in zwischen gemachten Erfahrungen scheinen doch die gehegten Erwartungen nicht zu bestätigen. Es ist auffallend still geworden. Der Deutsche Städtetag hat unlängst auf seiner Tagung in Köln sich grundsätzlich auf die Seite des Regiebetriebes gestellt. Das schließt nun keineswegs aus, den Regiebetrieb möglichst gründlich von der rein bürokratischen Verwaltung zu befreien, gesunde kaufmännische Grundsätze, gepaart mit echt sozialem Empfinden, sich dort auswirken zu lassen. Es war unser Bestreben, den Einfluß des Verbandes wie auch den der Vertreter der christlich-nationalen Arbeiterbewegung in den kommunalen Parlamenten nach dieser Richtung hin geltend zu machen.

Die sich an den Geschäftsbericht anschließende Aussprache zeigte: wir sind nicht nur gewachsen, sondern auch geistig fortgeschritten. Trotz der ungünstigen wirtschaftlichen Lage der Mitglieder und der vielen berechtigten Wünsche, die noch der Erledigung harren, fanden die Mühen und Arbeiten der Verbandsleitung seitens der Delegierten volle Anerkennung. Die Grenzen des Möglichen und Erreichbaren sind bei den führenden Kollegen der Ortsgruppen erkannt.

Einstimmig wurde daher dem Zentralvorstande als Dank und Anerkennung die beantragte Entlastung erteilt.

Der zweite Tag wurde ausgefüllt mit

Beratung der Anträge

zu den Satzungen. Grundsätzliche Aenderungen waren nicht beantragt, infolgedessen auch an den bisherigen Satzungen Wesentliches nicht geändert wurde. Die Beschlüsse des Zentralvorstandes in bezug auf Leistungen und Beiträge, die in den letzten drei Jahren durch die Inflation und Stabilisierung der Währung notwendig geworden waren, wurden restlos vom Verbandstage bestätigt. Offensichtlich trat das Bestreben hervor, örtliche Wünsche zugunsten des Gesamtwohles zurückzustellen. Ein in kurzer Zeit herauszugebender Neudruck der Satzungen wird zeigen, daß dieselben dank der gefassten Beschlüsse klarer und übersichtlicher und damit auch dem letzten Mitgliede verständlich geworden sind.

Während der erste Teil der Verhandlungen mehr den spezifischen Verbands- und Berufsfragen gewidmet waren, galten die weiteren mehr den allgemeinen sozialen Fragen der Gegenwart.

Hierzu gehörte der Punkt 4 der Tagesordnung:

„Die Tarifverträge in den öffentlichen Körperschaften“.

den der Kollege Dedenbach in einem gut durchdachten Vortrage behandelte. Da der Vortrag an anderer Stelle dieser Nummer ausführlich wiedergegeben wird, braucht der Inhalt in der allgemeinen Berichterstattung nicht erwähnt zu werden.

Die Stellungnahme des Verbandstages zu den aktuellen sozialen Tagesfragen, die sowohl im Geschäftsberichte, in der Aussprache wie auch bei diesem Punkte der Tagesordnung behandelt waren, wurde nachhergelegt in der Annahme nachstehender Entschliessungen:

Zu den Tarifverträgen.

„Die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer im Wirtschaftsleben und ihr Mitbestimmungsrecht bei Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse finden ihren Ausdruck im Abschluß von Tarifverträgen. Die einseitige Festsetzung dieser Verhältnisse durch die Arbeitgeber ist dadurch beseitigt. Die tarifvertragliche Regelung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Schaffung und Erhaltung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und deren wirtschaftlichen Organisationen.

Die Tarifverträge werden sich uns dann als Förderer des gewerblichen Friedens erweisen, wenn sie den berechtigten Ansprüchen der Arbeitnehmer Rechnung tragen. Daher ist auf ihre Ausgestaltung in diesem Sinne mit allem Nachdruck hinzuwirken. Die an sich erwünschte einheitliche Gestaltung der Tarifverträge darf nicht durch Abbau der günstigeren Verhältnisse erstrebt werden, sondern nur durch weiteren Ausbau der bereits bestehenden. Zur Durchsetzung dieser Forderung bedarf es der Mitarbeit der gesamten Kollegenschaft in der gewerkschaftlichen Organisation.

Die große Bedeutung der Tarifverträge erfordert eingehende Kenntnis der Verbandsmitglieder, insbesondere der Vorstandsmitglieder und Vertrauensleute über die Rechte und Pflichten aus den Tarifverträgen.“

Zur Arbeitszeitfrage.

„In der Frage der Arbeitszeit vertritt der Verbandstag den Standpunkt, daß für die öffentlichen Betriebe und Verwaltungen grundsätzlich am Achtstundentage festzuhalten ist. Diese Forderung ergibt sich aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen und kulturellen Gründen. Es ist erwiesen, daß bei intensiver Arbeit in acht Stunden das gleiche Maß Arbeit geleistet werden kann, wie bei längerer Arbeitszeit. Bei längerer Arbeitszeit können durch Überanstrengung große gesundheitliche Schäden eintreten und die Unfallgefahren erhöht werden. Im Interesse des Familienlebens und einer geordneten Kindererziehung, die für das Allgemeinwohl von eminenter Bedeutung sind, wie im Interesse der geistigen Hebung der Arbeitnehmer ist jede Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden hinaus abzulehnen. Ueberstunden sind daher nur in besonders dringenden Fällen zulässig und mit angemessenen Lohnzuschlägen zu vergüten.“

Zur Lohnfrage.

Der Verbandstag stellt fest, daß die Löhne der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen vielfach hinter den berechtigten Ansprüchen zurückstehen. Er spricht daher die Erwartung aus, daß den Forderungen der Arbeitnehmer auf Lohnerhöhungen seitens der maßgebenden Stellen in solchem Maße entsprochen wird, daß eine dem heutigen Kulturstande entsprechende Lebenshaltung ermöglicht und gesichert wird. Die sozialen Lohnzulagen haben sich bewährt, weshalb an dieser Lohnform festzuhalten ist. Die Lohnspannen zwischen Handwerkern und Ungelernten müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, wobei auf eine ausreichende Entlohnung der letzteren Rücksicht zu nehmen ist. Von den Tarifvertragsparteien erwartet der Verbandstag, daß sie einheitliche Grundsätze für die Lohnbemessung für das ganze Reich aufstellen, so insbesondere bezüglich der Lohnspannen, des Dienstalters und der sozialen Zulagen.“

Im einzelnen kam folgende Auffassung zu den Tarifverträgen zum Ausdruck:

1. Die im Tarifverträge festgelegten Lohn- und Gehaltsätze sind als Mindestlohnsätze zu werten. Zulagen an einzelne Arbeitnehmer über den Tariflohn hinaus sind als zulässig zu erachten. Um Mißbräuchen vorzubeugen, sind dieselben im

Einverständnis mit dem Betriebsrate festzusetzen. Sie müssen entschieden abgelehnt werden, wenn die Absicht erkennbar ist, daß sie zu dem Zwecke eingeführt werden sollen, die Einigkeit und Geschlossenheit der Gewerkschaft zu stören. Ein allgemeiner Lohndruck würde dann die Folge sein.

2. Eine Abstufung zwischen den einzelnen Gruppen, Vorarbeiter, Handwerker, angelernte Arbeiter und Ungelernte, ist berechtigt. Ausbildungslosten und größere Verantwortung sind zu berücksichtigen. Jedoch muß bei diesen Abstufungen der letzten Gruppe eine den heutigen Kulturzuständen entsprechende Lebenshaltung gestattet sein.

3. Die während des Krieges eingeführten Sozialzulagen sind beizubehalten. Der jetzt übliche Durchschnittssatz von 3 Pfg. pro Stunde für Frau und jedes Kind darf nicht weiter reduziert werden. Dagegen würde eine Erhöhung auf die bei den Beamten üblichen Sätze eine Ueberspannung des Prinzips bedeuten und zur allgemeinen Senkung des Lohnes führen.

4. Einer weiteren Abstufung des Lohnes nach Dienstalter kann die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Erfahrungsgemäß steigen die Leistungen des Arbeitnehmers bei längerer Beschäftigung in einem Betriebe. Jedoch darf die Zeitspanne zwischen Anfangs- und Höchstlohn nicht bis zu der bei den Beamten üblichen ausgedehnt werden, da erfahrungsgemäß die Höchstleistungen in einer wesentlich kürzeren Zeit erreicht werden.

Zur Lohnsteuer und den Zöllen.
Der Verbandstag erblidt in der erfolgten Neuordnung des Lohnsteuergesetzes einen Versuch, die Lohn- und Gehaltsempfänger mit geringem Einkommen zu entlasten und dadurch ein gerechtes Verhältnis zwischen der Steuerlast der Lohnempfänger und der übrigen Volksschichten herbeizuführen. Er erachtet aber eine Heraushebung des steuerfreien Lohnbetrages auf mindestens 100 M monatlich sowie eine weitere Entlastung der kinderreichen Familien für unbedingt notwendig, um einen besseren sozialen Ausgleich zu schaffen.

Die Verabschiedung der Zollvorlage erfüllt die Arbeitnehmer mit berechtigter großer Sorge. Sie befürchten durch die Einführung der Zölle eine weitere Erhöhung der Kosten der Lebenshaltung, die heute schon für den größten Teil der Arbeitnehmerschaft unerschwinglich sind. Nur unter der Voraussetzung, daß die ungesunden hohen Gewinne des Zwischenhandels, die volkswirtschaftlich untragbaren Preise der Kartelle und sonstiger Preisvereinigungen sowie die unberechtigten hohen Bankzinsen wesentlich herabgesetzt werden, können sich die Arbeitnehmer mit der Einführung der neuen Zölle abfinden. Sie erwarten aber von den Regierungen, den sonstigen Behörden und den Schlichtungsinstanzen eine weitgehend: Unterstützung bei ihrem Bestreben, die Gehälter und Löhne den jeweiligen Lebenshaltungskosten anzupassen. Von den Schlichtungsinstanzen wird erwartet, daß sie bei ihren Schiedsprüchen und Verbindlichkeitsklärungen nicht nur die gegenwärtigen Schwierigkeiten der Wirtschaft berücksichtigen, sondern auch den großen Gefahren, die in der geringen Entlohnung für Gesundheit, Arbeitskraft und Kaufkraft der Arbeitnehmer und damit für die Gesundheit der gesamten Wirtschaft liegen, weitgehendst Rechnung tragen.

Die Voraussetzungen für den wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg der Arbeitnehmer

wurden von dem Vertreter des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften,

Kollegen Kaiser, in einem gut durchgearbeiteten Vortrag behandelt. Dieser Punkt bedeutete wohl den Höhepunkt der Verhandlungen. Die gemachten Ausführungen sollen ihrer großen Bedeutung wegen sämtlichen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Wir bringen daher auch diesen Vortrag im Wortlaute.

Die Wahl des Zentralvorstandes

ging glatt und ohne jede Störung vonstatten. Durch Zuruf wurden die Kollegen Dedenbach als erster, Kollege Hef als zweiter vorsitzender, Eidmann als Schriftleiter und Krumbé als Hauptkassierer einstimmig wiedergewählt. Wiedergewählt in den Zentralvorstand wurden die Kollegen Kandzia und Becker (Köln), Horstmann (Essen), Wittekind (Münster), Jauns und Vessenich (Köln), Kemper (Münster) und Schüller (Düsseldorf). Neugewählt wurden die Kollegen: Güll (Köln), Koch (Düren) und Esser (Bonn). Beachtenswerte Worte über die

Zusammenarbeit von Gewerkschaften und Behörden

richtete der als Gast anwesende Oberpräsident der Provinz Westfalen, Herr Gronowitsch, an den Verbandstag.

Die Gewerkschaften sind heute, trotz aller Versuche, ihren Einfluß zurückzudämmen, sehr beachtenswerte Faktoren im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben. Sie haben ein Recht darauf, genau so wie die Organisationen der übrigen Stände seitens der Behörden in den sie betreffenden Fragen gehört und beachtet zu werden. Sein Bestreben würde es auch in der Zukunft sein, in diesem Sinne zu wirken. Andererseits aber habe die Arbeiterbewegung auch die Pflicht, die Behörden in allen das öffentliche Wohl betreffenden Fragen zu unterstützen.

Zurückblickend auf die Verhandlungen kann gesagt werden: Es waren Tage ernster Arbeit, aber der gute Verlauf entschädigte für alle Mühen und Sorgen. Bei allem Freimute, mit dem die Teilnehmer ihre Ansichten vertraten, kam doch immer wieder zum Ausdruck: das Wohl der Gesamtheit hat den Vorrang, demgegenüber örtliche und persönliche Wünsche zurückzutreten haben. In diesem Streben fanden sich sämtliche Teilnehmer zusammen.

Das Schlusswort

hielt der zweite Vorsitzende Kollege Hef. Ueberaus ernste und schwere drei Jahre waren es für die Kollegenschaft, die seit dem Würzburger Verbandstag verfloßen sind. Manche Hoffnung ist enttäuscht worden. Der Wiederaufstieg Deutschlands vollzieht sich nicht in gerader Linie. Er wird erschwert durch das unsoziale Denken vieler Schichten. Die Wirtschaft will ihre eigenen Gesetze aufsuchen, die mit der guten Sitte und der christlichen Moral nicht im Einklang stehen. Hiergegen wollen wir uns wehren. Unsere Arbeit, die in erster Linie den Arbeitnehmern dienen soll, ist aber auch Arbeit im Dienste des Volkes. Arbeiterbewegung und Verband sind nicht Selbstzweck. Sie sollen sein ein Mittel, um den sozialen und kulturellen Fortschritt zu fördern. In diesem Geiste hat der Verbandstag verhandelt, in diesem Geiste muß auch unsere Arbeit in der Zukunft geleistet werden. Geschlecht es — und dazu hat der Verbandstag die

besten Anregungen gegeben — dann wird unsere Arbeit von Segen begleitet sein, dann wird der Erfolg und der Sieg unserer guten Sache nicht ausbleiben.

Dem Schwachen zum Schutz und dem Gegner zum Trutz werden wir auch in der Zukunft unseren Weg gehen.

Die Notwendigkeit des Abbaues der Arbeitsgesetzgebung

bittet sich eine kleine Broschüre, die von der „Gesellschaft zur Verbreitung volkswirtschaftlicher Kenntnisse“ in Dresden herausgegeben ist. Dieselbe enthält den Wortlaut eines Vortrages, den der Generaldirektor Kurt Grünher vor dem Großen Ausschusse des Deutschen Industriekammerverbandes am 20. Juni 1925 gehalten hat. Wenn das die volkswirtschaftlichen Erkenntnisse der deutschen Wirtschaftsführer sind, die der Hr. Generaldirektor hier zum Besten gibt, dann braucht man sich allerdings nicht zu wundern, wenn es mit der deutschen Wirtschaft nicht recht vorwärts gehen will. Wer sich so einseitig einstellt, nichts anderes zur Rettung der deutschen Wirtschaft zu sagen hat, wie nach einem Lohnabbau zu rufen und einfach die Beseitigung der sozialen Gesetzgebung zu verlangen, der gleicht dem von ihm angezogenen Beispiel, von dem verhäßtesten Kinde, dem der Vater nicht den Willen tun will.

Volkswirtschaftliche Kinder müssen es sein, die den Erklärungen des Herrn Generaldirektor über die Ursachen der Inflation Glauben schenken. Auf die Frage: Woher kam die Inflation gibt er folgende Antwort:

Weil zuviel Geld gedruckt wurde.
Warum wurde zuviel Geld gedruckt?
Weil die Wirtschaft das Geld zur Zahlung der beständig steigenden Löhne brauchte.

Warum stiegen die Löhne beständig?
Weil die Preise beständig stiegen.
Warum stiegen die Preise beständig?
Weil die Nachfrage nach Waren das Angebot beständig überstieg.

Warum war das Angebot kleiner als die Nachfrage?
Weil die Produktion im Verhältnis zum Konsum verringert war.

Warum war die Produktion verringert?
Weil die Leistungen der Arbeiterschaft geringer waren.

Warum waren die Leistungen verringert?

Weil die neue Arbeitsgesetzgebung einerseits die Leistungen beschränkte und andererseits die Arbeitgeber die Löhne nicht mehr nach den Leistungen bezahlten.

Warum bezahlten die Arbeitgeber nicht mehr nach Leistungen?

Weil sie durch die neue Arbeitsgesetzgebung, die die Lohnfestsetzung durch Allgemeinverbindlichkeitsklärungen von Tarifen durch Schlichter usw. in die Hände unbeteiligter Personen legte, an einer gerechten, auf Leistung beruhenden Entlohnung verhindert waren.

Der Herr Generaldirektor und seine Freunde, die seinen Ausführungen zustimmten, sind um ihre volkswirtschaftlichen Kenntnisse nicht zu beneiden!

Warum wurde zuviel Geld gedruckt?
Weniger weil die Löhne stiegen, sondern in erster Linie, weil der Krieg das deutsche

geber ganz allein die Lohn- und Arbeitsbedingungen festgelegt. In den Tarifverträgen ist den Arbeitern das Mitbestimmungsrecht gewährleistet. Dadurch allein schon wird eine bessere Regelung dieser Verhältnisse gegeben. Die Erreichung einheitlicher Verhältnisse darf natürlich nicht plötzlich und zwangsweise erfolgen. Im Interesse beider Teile ist eine etappenweise Durchführung zu empfehlen. Schließlich liegt die Bedeutung der Tarifverträge darin, daß sie Recht schaffen zwischen den Vertragsparteien. Die normativen Bestimmungen der Tarifverträge gehen in den Arbeitsvertrag über. Tarifverträge sind unabdingbar. Tarifverträge stellen Mindestrechte dar bezgl. der Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse.

Die Stellungnahme der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber zu den Tarifverträgen läßt sich kurz dahin zusammenfassen:

Die christlichen Gewerkschaften sind stets Anhänger des Tarifgedankens gewesen. Sie haben sie stets als gewerbliche Friedensdokumente betrachtet. Wesentlich für den Abschluß von Tarifverträgen ist allerdings die beiderseitige Macht der wirtschaftlichen Organisationen. Bei schwachen Gewerkschaften sind Rückschlüsse leichter möglich als bei starken gewerkschaftlichen Organisationen. Jedoch dürfen Tarifverträge nicht nur vom materiellen und ökonomischen Gesichtspunkte betrachtet werden. Ausschlaggebend ist das Gesamtinteresse und vor allem das Mitbestimmungsrecht. Ohne Tarifverträge bleibt nur die einseitige Festsetzung durch den Arbeitgeber, die aber von der organisierten Arbeiterschaft unbedingt abgelehnt wird. Die Stellung der Arbeitgeber ist nicht einheitlich. Während sich das Kleingewerbe längst damit abgefunden hat, kauft die Großindustrie zum Teil wieder Sturm dagegen. Viele Kreise der Arbeitgeber möchten wieder die frühere Alleinherrschaft aufstehen. Die Gleichberechtigung der Arbeiter pocht ihnen nicht. Daher der Ruf: Fort mit den Tarifverträgen! Im Interesse des Wirtschafts- und sozialen Friedens erwarten wir, daß die öffentlichen Körperschaften sich von dieser Gesinnung nicht fortziehen lassen. Die Arbeitnehmer lassen sich nicht mehr zu Menschen zweiter und dritter Klasse degradieren. Darüber müssen sich die öffentlichen Körperschaften besonders klar sein. Sie haben das stärkste Interesse daran, daß der Friede zwischen den einzelnen Ständen gewahrt und gefördert wird. Das kann auch durch gute Tarifverträge geschehen.

Zum Abschluß kann ich mich dahin zusammenfassen: Tarifverträge bilden die neuzeitliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. An ihnen ist das Mitbestimmungsrecht verwirklicht und die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer anerkannt. Sie bilden daher die Grundlage zur Herstellung und Erhaltung des Wirtschaftsfriedens. Die öffentlichen Körperschaften sind hieran besonders stark interessiert. Sie sind darum in erster Linie mit berufen zur Förderung der Tarifverträge. Rechtliche Bedenken wie vor dem Kriege bestehen für sie nicht mehr. Die Arbeitnehmer haben Interesse nur an guten Tarifverträgen. Lieber keine als schlechte. Nicht Tarifverträge um jeden Preis. Voraussetzung dafür sind starke Gewerkschaften. Darum müssen alle, die günstige Tarifverträge fordern, zunächst für die Stärkung der gewerkschaftlichen Organisationen sorgen. Die Arbeitgeber haben es getan. Tun wir das gleiche. Die beiderseitigen Organisationen sollen sich nicht im gegenseitigen Kampfe verzehren, sondern ihre Stärke benutzen zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes. Verständigungswille und Verständigungsbereitschaft muß stets Leitstern für alle sein. Die christlichen Arbeiter wünschen nicht den Kampf, sondern den Frieden, aber unter Wahrung ihrer Rechte. Wir sind uns bewußt, daß dies Ziel durch die Tarifverträge erreicht werden kann. Sind die Arbeitgeber vom gleichen Willen befeuert, so wird nicht nur dem beiderseitigen Interesse am besten gedient, sondern

die Frucht dieser Arbeit wird über die Vertragsparteien hinaus dem Gesamtvolke zugute kommen.

Unsere neuen Verbandsstatuten.

Jeder Verein gibt sich eine Satzung, in der er Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder umschreibt. So auch die gewerkschaftlichen Organisationen. In den Satzungen wird angegeben, wo der Verband seinen Sitz hat, welchen Zweck er verfolgt, welche Mittel er dafür anwendet, wer Mitglied werden kann, welche Beiträge das Mitglied zu zahlen hat, welche Ansprüche es dafür an den Verband stellen kann; des ferneren regeln die Satzungen die Verwaltung des Verbandes, der Ortsgruppen und deren Vorstände, Bezirke, Zentralvorstand und Verbandstag, wobei die Aufgaben der einzelnen Teile angegeben sind.

Die Satzungen sind für alle Beteiligten verbindlich. Sie müssen daher auch von allen genau beobachtet werden.

Im § 2 steht z. B.: „Die Erörterung konfessioneller und parteipolitischer Fragen ist ausgeschlossen.“ Dementsprechend haben sich alle Verbandsinstanzen vom Zentralvorstand bis zum letzten Mitglied einzustellen. Weder die Verbandskontos, noch die Verbandszusammenkünfte (Sitzungen, Konferenzen, Versammlungen) noch die Verbandzeitungen dürfen somit zu konfessioneller oder parteipolitischer Propaganda benutzt werden. Wer es dennoch tut, macht sich eines Verstoßes gegen die Satzungen schuldig.

Im § 3 wird auf statistische Erhebungen über Arbeits-, Dienst-, Lohn- und Befoldungsverhältnisse hingewiesen. Solche Erhebungen können von größtem Werte sein für die Mitglieder. Darum müssen sie mit größter Gewissenhaftigkeit ausgeführt werden. Zur Erhaltung eines richtigen und möglichst vollständigen Ergebnisses sollte jedes Mitglied nach Kräften beitragen. Besonders stark umstritten ist vielfach die Höhe der Beiträge. Der Verbandstag kann diese nur grundsätzlich regeln, nicht aber für jede Ortsgruppe und jedes Mitglied. Grundsätzlich soll der Beitrag mindestens einen Stundenlohn betragen. Rhythmus dies festsetzt; ist es Sache der Verbandsinstanzen, dafür zu sorgen, daß diesem Grundsatz auch überall Rechnung getragen wird. Ortsgruppenvorstände, die niedrigeren Beiträge erheben, verstoßen gegen die Satzungen.

Genau so verhält es sich mit den Unterstützungen. In den Satzungen wird genau angegeben, wer und wann einer unterstützungs-berechtigt und wie hoch die Unterstützung ist. Die Unterstützung richtet sich nach der Höhe des Beitrages und der Dauer der Mitgliedschaft. Wer nicht die vorgeschriebene Beitragshöhe und Dauer erreicht hat, kann somit keine Unterstützung beanspruchen. Bei der Anweisung von Unterstützungen muß deshalb größte Gewissenhaftigkeit obwalten. Andernfalls werden sowohl Mitglieder wie der Verband geschädigt.

Das Rückgrat des Verbandes bilden die Ortsgruppenvorstände und die Vertrauensleute. Im § 53 werden die Aufgaben der ersteren dargestellt. Sie haben durch den Verbandstag in Münster eine Erweiterung erfahren. Dringend erforderlich ist es, daß alle Vorstandsmitglieder sich über die ihnen obliegenden Pflichten und Rechte genau orientieren. Geht das, so dienen sie damit am besten ihrem eigenen, wie dem Verbandsinteresse. Für alles ist hierbei stets die rätliche und korrekte Mitteilung und Abrechnung des Beitragsgeldes zu nennen.

Für die Durchführung von Lohnbewegungen sind die Anweisungen für Lohnbewegungen und Streiks maßgebend. Sie sind ein Teil der Satzung, daher ist sie im gegebenen Falle genau so zu befolgen, wie die Satzungen selbst. Das gilt insbesondere bei wichtigen Entscheidungen über etwaige Arbeitsniederlegung.

Wie kommen die Verbandsstatuten zustande? Die Satzungen werden jeweils vom Verbandstag beschlossen. Der Verbandstag ist

die höchste Instanz im Verbands. Die Beschlüsse über Änderungen der Verbandsstatuten müssen mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden. Sie kommen also in durchaus demokratischer Weise zustande. Darum müssen solche Beschlüsse auch unter allen Umständen hochgehalten werden.

Verorgungsanstalt für die Arbeitnehmer der Reichsverwaltungen.

Die 3. Lesung des Satzungsentwurfes für die Versorgungsanstalt der Reichsverwaltungen führte Dank der auf beiden Seiten verfolgten Absicht, den Angestellten und Arbeitern der Reichsverwaltungen bald eine größere Sicherung ihres Lebensabends zu gewährleisten, in fast allen Punkten zu einer Verständigung. Die noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Beiträge und Leistungen sowie über die Kürzungsbestimmungen dürften im Laufe der nächsten Jahre unter Berücksichtigung der dann eingetretenen Entwicklung der Anstalt zu beseitigen sein.

Die Anstalt hat den Namen „Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost“ erhalten und umfaßt sämtliche Angestellten und Arbeiter der Reichsverwaltungen. Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Reichspostministers. Sie ist ein Verein des öffentlichen Rechts und hat Rechtspersönlichkeit. Der Versicherung liegt das Kapitaldeckungsverfahren zugrunde.

Anstaltsmitglieder können alle Arbeitnehmer werden, die im unmittelbaren Dienst der arbeitgebenden Verwaltungen stehen, von diesen mindestens 100 Stunden im Jahre beschäftigt werden und — mit Ausnahme der Uebergangszeit — das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit dem Sonntag derjenigen Woche, in der die Voraussetzungen für den Eintritt in die Anstalt erfüllt sind. Arbeitnehmer, die mindestens 900 Arbeitsstunden im Jahre bei den Reichsverwaltungen beschäftigt werden, können sich freiwillig bei der Anstalt versichern lassen. In diesem Falle haben sie $\frac{1}{2}$ der Beiträge zu zahlen. Ausgeschiedene Pflichtmitglieder können sich ebenfalls freiwillig — jedoch nur auf die Dauer eines halben Jahres — weiterversichern. Haben sie der Anstalt von ihrem Ausscheiden aber bereits 10 Jahre angehört, dann können sie sich auf unbestimmte Zeit freiwillig weiterversichern. Die freiwillige Weiterversicherung kann jederzeit aufgegeben werden.

Beim erstmaligen Eintritt hat jedes Mitglied nach seiner Aufnahme ein Eintrittsgeld in Höhe eines vollen ($\frac{1}{2}$) Wochenbeitrages seiner Lohnklasse zu entrichten. Aufnahmebescheinigung und Abdruck der Satzungen werden ihm unentgeltlich geliefert. — Die Pflichtmitgliedschaft endet: a) durch Ausscheiden aus dem Reichsdienst, b) durch Uebernahme in das Beamtenverhältnis, sofern nicht freiwillig weiter versichert wird, c) durch Aufgabe oder Beendigung der freiwilligen Versicherung, d) durch einen 4 Monate überschreitenden Beitragsrückstand, e) durch den Tod des Mitarbeiters, f) durch den Eintritt des Versicherungsausfalles.

Die Leistungen und Beiträge der Versorgungsanstalt gibt nachstehende Tabelle wieder. Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, sind 12 Beitragsklassen und als Leistungen je eine Grundrente und ein jährlicher Steigerungssatz für die Versicherten, für die Witwen und Waisen sowie ein Sterbegeld vorgesehen. Die Renten treten nach einer Wartezeit von 5 Jahren beim Eintritt des Versicherungsausfalles auf Antrag in Wirksamkeit. Die Angestellten erhalten sie bei Eintritt der Berufsunfähigkeit, die Arbeiter bei Eintritt der Invalidität nach Ablauf der 5jährigen Wartezeit als Zuschrente zu der von der Angestellten- oder Invalidenversicherung gewährten Rente. Von der vorgesehenen 5jährigen Wartezeit kann in bringenden Fällen zur Verminderung besonderer Härten ausnahmsweise abgesehen werden. In dieser sogenannten Grundrente für den Versicherten wird vom 1. Jahre der Mitglieds-

Maßstab ein jährlicher Steigerungssatz von 1/2 % des rechnungsmäßigen Lohn-Einkommens gewährt, dessen nominale jährliche Höhe die Tabelle ebenfalls angibt. Zur Witwen- und Waisenrente sind ebenfalls jährliche Steigerungssätze, wie in der Tabelle angegeben, vorgesehen. Die Grundrente für das Mitglied beträgt jährlich in der Regel 25% des rechnungsmäßigen Lohn-Einkommens; für die unteren 5 Klassen (s. Tabelle) ist sie höher. Die Beiträge (s. Tabelle) betragen für die Arbeitgeber 1 v. L., für die Arbeitnehmer 1/2 v. L. des rechnungsmäßigen Lohn-Einkommens. Sollten 1/2 der Renten einschl. Zusatzrente zusammen die Pension eines vergleichbaren Beamten übersteigen, so sind diese 1/2 um den, die Pension des vergleichbaren Beamten übersteigenden Betrag zu kürzen. Das R. F. M. glaubte diesen noch nie dagewesenen Einriss in die Rechte der Versicherten und die willkürliche Beschränkung der Leistungen der Anstalt vornehmen zu müssen, weil es Berufungen (?) aus Beamtentressen (!!) befürchtete. Ueber dieses merkwürdige Verlangen des R. F. M. kam es zu heftigen Debatten, die dann zu obigem Kompromiß (erst sollte statt 1/2, der Kürzung unterworfen sein) führten. Von der Annahme dieser unvermeidbaren Kürzungsbestimmungen machte das R. F. M. das Zustandekommen der Versorgungsanstalt abhängig! Die Anstalt kann außerdem für Mitglieder sowie für deren nicht anderweitig versicherten Ehefrauen oder Kinder die Kosten eines Heilverfahrens oder der Aufnahme in ein Krankenhaus oder Invaliden-Haus übernehmen. Ausscheidende Mitglieder können die von ihnen eingezahlten Beitragsanteile auf Antrag innerhalb 3 Monaten ohne Verzinsung zurückerstattet werden.

Die Ansprüche auf Anstaltsleistungen verjähren binnen 5 Jahren nach Fälligkeit. Die Leistungen der Anstalt werden nur auf Antrag gewährt. Die Rentenscheide müssen die Höhe der Rente, den Beginn des Bezuges und die Berechnungsart angeben. Bei Bescheidungen müssen die Gründe aus dem Bescheid ersichtlich sein. Auf den Beschwerdeweg gegen die Rentenfestsetzung oder Rentenverweigerung ist in jedem Bescheid unter Angabe der Einspruchsfrist hinzuweisen. Die Renten werden in monatlichen Teilbeträgen

im voraus bei der Postanstalt des Empfangsberechtigten ausgezahlt. Deswegen müssen Wohnungsänderungen sofort der Anstalt mitgeteilt werden.

Die Satzungsbestimmungen über die Organisation der Anstalt treten mit Wirkung ab 1. Oktober 1925, die übrigen Bestimmungen (Beitragszahlung usw.) mit Wirkung ab 1. Januar 1926 in Kraft. — Sämtliche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungen den arbeitgebenden Verwaltungen angehörenden Angestellten und Arbeiter werden auch dann Pflichtmitglieder der Anstalt, wenn sie das 45. Lebensjahr überschritten haben. Die Reichsverwaltungen können einzelne Arbeitnehmergruppen von der Pflichtversicherung ausnehmen. Diese Arbeitnehmer müssen aber auf ihren Antrag hin als Pflichtmitglieder aufgenommen werden. Die bestehenden Tarife für die Arbeitnehmer der Reichsverwaltungen sollen in nächster Zeit durch ein entsprechendes Abkommen über diese Verpflichtung ergänzt werden. Die bei den beteiligten Reichsverwaltungen zurückgelegten Dienstjahre können ganz oder teilweise angerechnet bzw. nachversichert werden, falls die erforderlichen Prämienreserven ganz oder teilweise eingezahlt wurden. Mitglieder anderer Pensionskassen können nach Maßgabe der mit diesen Anstalten zu treffenden Vereinbarungen übernommen werden.

Für die Anstalt kommen rund 100 000 Mitglieder in Frage. Die Staats-, Kommunal-, Verwaltungs- und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften dürften, soweit das im Augenblick übersehen werden kann, kaum in den Kreis der Versicherung einbezogen werden. Sicher dürften diesem Beispiel der Reichsverwaltungen aber bald andere Verwaltungen folgen. Dadurch würde in absehbarer Zeit die Zahl der auf öffentliche Armenunterstützung angewiesenen Invaliden der Arbeit erheblich verringert werden. Andererseits ist dann auch diesen Staatsbürgern nach einem arbeitsreichen Leben ein einigermaßen auskömmliches Einkommen und ein ruhiger Lebensabend gewährleistet. Aus diesem Grunde muß es sehr begrüßt werden, daß die Reichsverwaltungen und besonders die Reichspost diese Einrichtung geschaffen haben.

lieben werden. Lohnempfänger, die der Angestelltenversicherung unterliegen, erhalten keine Dienstprämie, dagegen können Dienstprämien aus Anlaß der Vollendung von 40 oder 50 Dienstjahren im Einzelfalle mit Zustimmung des Reichsfinanzministers gezahlt werden.

Diese Notiz war insoweit irreführend, als wiederholt in den Zeitungen von Staatsarbeitern die Rede ist. Auf Grund unserer Orientierung handelt es sich nicht um die Staatsarbeiter der einzelnen Länder, sondern um die Reichsarbeiter, die unter dem Tarifvertrag vom 21. III. 25 stehen. Wir freuen uns, daß die Stimme unseres Verbandes, in dem wir wiederholt die Einführung der Dienstprämien, wie sie vor dem Kriege an die Militärarbeiter gewährt wurden, forderten, an maßgebender Stelle gehört wurde. Zu begreifen ist, daß auch die abgebauten Reichsarbeiter mit 25jähriger Dienstzeit nachträglich berücksichtigt werden sollen. Diese Veteranen der Arbeit werden der Regierung besonders dankbar für dieses Entgegenkommen sein. Selbstverständlich ist es für uns als Organisation, daß wir auch bei den Ländern, wo Tarifverträge für die Staatsarbeiter bestehen, dieselben Schritte unternommen haben, damit auch den Staatsarbeitern die gleichen Dienstprämien gewährt werden. Das gleiche gilt auch für die Gemeindegewerkschaften, wo bereits vor dem Kriege diese gute Sitte gepflegt wurde. Wir konnten berichten, daß in einer unserer letzten Nummern die Gemeindegewerkschaften vor kurzem, erstmals nach dem Kriege wieder Dienstprämien von 50—130 M. erhielten.

Bei der Gewährung solcher Dienstprämien kann keinesfalls eine Vertauschung oder Preisgabe von Arbeiterrechten als Motiv im Hintergrunde stehen. Diese Prämien können nur gewährt werden als Anerkennung für langjährige, treugeleistete Dienste bei Reich, Staat und Gemeinde.

Der Schiedspruch für die Reichsarbeiter

Die am 11. (Reichsarbeiterarif) Beteiligten haben in einer nochmaligen Aussprache am 14. September, in der das ganze Für und Wider eingehend erörtert wurde, trotz schwerer Bedenken in Anbetracht der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage dem am 10. September gefällten Schiedspruch ihre Zustimmung gegeben. Ueber die Revision der Lohnziffern finden am Dienstag im Reichsministerium Verhandlungen statt. In der Lohnregelung für die Reichsarbeiter gibt es keine eigentlichen Ortszulagen, sondern für jeden Bezirk bestimmte Lohnzahlen. Der Schiedspruch fordert, daß diese Zahlen nachgeprüft und dort, wo eine Erhöhung nicht möglich ist, durch Schiedspruch geklärt werden. Das ist ein kleines Zugeständnis, durch das sich der Schiedspruch für die Reichsarbeiter zu seinem Vorteil von dem für die Eisenbahner unterscheidet.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Das deutsche Volkseinkommen. Das „Magazin der Wirtschaft“ hat es unternommen, das deutsche Volkseinkommen zu schätzen. Verglichen sind bestimmte Durchschnittszahlen von 1913 mit denen vom April 1925. Für 1913 ist die bekannte Schätzung Helfferichs herangezogen, der 43 Milliarden Mark errechnete. Davon waren 40,5 Milliarden privates und 2,5 Milliarden öffentliches Einkommen. Berücksichtigt man die abgetretenen Gebiete, so ist nach der Helfferich-Schätzung im Jahre 1913 das private Einkommen Deutschlands innerhalb der heutigen Grenzen mit 38 Milliarden, das öffentliche Einkommen mit 2,4 Milliarden anzunehmen. Das heute geschätzte Gesamtein-

Leistungen und Beiträge der Versorgungsanstalt:

Ber.- stufen- klasse	Ein- kommens- stufe		Rechnungs- mäßiges Lohn- ein- kommen	Invaliden- Zusatzrente*)		Witwen- Rente*)		Waisenrente*) für				Sterbe- geld = 1/2 des Zusatz- rente	Wochen- beiträge	
				Grundrente = 1/2 des rechnungsmäßigen Lohn- einkommens		Grundrente = 50 v. S. der Invaliden- Zusatzrente		Halbwaisen 50 v. S.		Vollwaisen 66 2/3 v. S.			der Ver- wal- tung	des Mit- gliedes
				Rente	Stieg	Rente	Stieg	Rente	Stieg	Rente	Stieg			
1	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
	— bis	520	500	200	2.50	100.—	1.25	50.—	—63	66.67	—83	100.—	—50	—25
2	520	780	750	240	3.75	120.—	1.88	60.—	—94	90.—	1.25	120.—	—76	—38
3	780	1040	1000	280	5.—	140.—	2.50	70.—	—125	93.33	1.67	140.—	—1.—	—50
4	1040	1300	1200	320	6.—	160.—	3.—	80.—	—150	106.67	2.—	160.—	—1.20	—60
5	1300	1560	1400	360	7.—	180.—	3.50	90.—	—175	120.—	2.33	180.—	—1.40	—70
6	1560	1820	1600	400	8.—	200.—	4.—	100.—	—2.—	133.33	2.67	200.—	—1.60	—80
7	1820	2080	1900	475	9.50	237.5	4.75	118.75	2.38	158.33	3.17	240.—	—1.90	—95
8	2080	2600	2200	550	11.—	275.—	5.50	137.50	2.75	183.33	3.67	280.—	—2.20	—110
9	2600	3120	2800	700	14.—	350.—	7.—	175.—	3.50	233.33	4.67	350.—	—2.80	—140
10	3120	4160	3500	875	17.50	437.5	8.75	218.75	4.38	291.67	5.83	440.—	—3.50	—175
11	4160	5200	4500	1125	22.50	562.5	11.25	281.25	5.63	375.—	7.50	570.—	—4.50	—225
12	über	5200	5500	1375	27.50	687.5	13.75	343.75	6.88	458.33	9.17	690.—	—5.50	—275

*) Die Renten sind Jahresrenten und werden auf den nächst höheren Betrag aufgerundet, der eine durch 5 teilbare Monatssumme ergibt.

Dienstprämien für die Reichsarbeiter.

Der Reichsfinanzminister hat eine Verfügung erlassen, wonach Reichsarbeiter, die bis zum Kriegsbeginn 25 Jahre im Dienst gewesen sind, eine einmalige Prämie von 100

Reichsmark zu gewähren ist. Der Erlaß ist auf mehrfache Anregungen des Reichsarbeitsministeriums ergangen. Bei den bereits abgebauten Arbeitern, die bei 25jähriger Dienstzeit eine Prämie erhalten hätten, kann die oberste Verwaltungsbehörde die nachträgliche Bewilligung anordnen, damit Härten ver-

